



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Peter Schöpe
Mecklenburgring 94
66121 Saarbrücken

Berlin, 22. Oktober 2019
Bezug: Ihre Eingabe vom
16. April 2018; Pet 1-19-06-23203-
006200
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Schöpe,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
17. Oktober 2019 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/13560), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 1-19-06-23203-006200

66121 Saarbrücken

Sozialer Wohnungsbau

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Finanzhilfen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung im Sinne der Inklusion von den Bundesländern zweckgebunden eingesetzt werden und dies gegenüber der Bundesregierung nachzuweisen ist.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 296 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das Saarland Finanzhilfen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung von 2007 bis 2017 nicht zweckgebunden eingesetzt habe. Aufgrund der fehlenden Zweckbindung fehle es dort an Sozialwohnungen. Dies widerspreche der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft behinderter Menschen, Migranten, Beziehern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), sozial schwacher Familien, Rentnern mit wenig Einkommen und alleinstehenden Menschen. Insbesondere im Sinne der Inklusion müsse eine klare Zweckbindung der Finanzhilfen des Bundes gegeben sein. Diese zweckgebundene Verwendung der Gelder müsse gegenüber der Bundesregierung nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung ist im Rahmen der Föderalismusreform I seit dem 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen worden, denen seitdem die ausschließliche Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz obliegt. Hintergrund für die Übertra-



noch Pet 1-19-06-23203-006200

gung der Zuständigkeit war die regional sehr unterschiedliche Entwicklung der Wohnungsmärkte. Gebieten mit deutlichen Wohnungsengpässen stehen Regionen mit Wohnungsleerstand gegenüber.

Als Ausgleich für den mit der Reform einhergehenden Wegfall von Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung gewährt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143c Grundgesetz (GG) seit dem Jahr 2007 bis einschließlich 2019 sog. Entflechtungs- bzw. Kompensationsmittel. Diese hat der Bund in den letzten beiden Jahren zweimal deutlich erhöht. In den Jahren 2017 und 2018 wurden den Ländern jährlich jeweils mehr als 1,5 Mrd. Euro für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für das Haushaltsjahr 2019.

Seit Anfang 2014 sind die Kompensationsmittel jedoch nur noch insoweit zweckgebunden als sie investiven Zwecken dienen müssen. Die Länder haben sich allerdings freiwillig verpflichtet, diese für Wohnraumförderung einzusetzen und dem Bund regelmäßig über den Einsatz der Kompensationsmittel zu berichten.

Das Saarland hat jeweils für die Jahre 2014 bis 2017 dem Bund berichtet, dass die Kompensationsmittel, die der Bund den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der Bundesfinanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung gewährt, zweckgerichtet verwendet worden sind.

2016 beschlossen die Länder bei der Bauministerkonferenz ein einheitliches, aussagekräftiges Berichtswesen für die Verwendung der Bundesmittel zu entwickeln.

Diese Daten der Länder werden im Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung seit 2016 in Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) veröffentlicht. Für das Jahr 2016 liegt BT-Drs. 18/13054 (12. Juli 2017), für 2017 BT-Drs. 19/3500 (19. Juli 2018) vor.

Die gegenwärtige verfassungsrechtliche Finanzierungskompetenz ist bis zum 31. Dezember 2019 festgeschrieben und damit gleichzeitig begrenzt.

Für die Zeit ab 2020 soll nach den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages der Bund weitergehende Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten der finanziellen Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus haben. Dazu schafft der bereits vom Bundeskabinett am 2. Mai 2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes die verfassungsrechtliche Grundlage und die



noch Pet 1-19-06-23203-006200

Möglichkeit, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Vorgesehen ist, den sozialen Wohnungsbau mindestens auf dem heutigen Niveau und langfristig zu verstetigen sowie für die Jahre 2020 und 2021 mindestens 2 Mrd. Euro zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau bereitzustellen (vgl. Koalitionsvertrag S. 110 Z. 5132-51379).

Damit wird es dem Bund möglich sein, zu einer langfristigen Verstetigung des sozialen Wohnungsbaus in Deutschland beizutragen. Einzelheiten sind in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern zu regeln. Die Verwendung der Mittel wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes können die Länder, je nach politischer Schwerpunktsetzung, auch den barrierefreien Neubau von Sozialwohnungen sowie die altersgerechte Modernisierung von Wohnraum fördern.

Die Schaffung von mehr Barrierefreiheit ist im Hinblick auf den rasch fortschreitenden demografischen Wandel ein wichtiges politisches Anliegen der Bundesregierung. Ziel ist es, dass insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen durch eine Erweiterung des Angebots an alters- und behindertengerechten Wohnungen so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können.

Neben der sozialen Wohnraumförderung ist eine Förderung bei der Umsetzung privater Wohnungsbaumaßnahmen zum Barriereabbau über das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen - Zuschuss“ (Programm-Nummer: 455-B) möglich. Private Eigentümer und Mieter können im Rahmen des Programms, unabhängig von Einkommen und Alter, Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und bauliche Maßnahmen zur Einbruchsicherung vorzunehmen. Insbesondere selbst nutzende Eigentümer, die altersbedingt keine Darlehen mehr erhalten oder keine neuen Schulden mehr aufnehmen möchten, können von der Zuschussförderung profitieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für bauliche Maßnahmen Zuschüsse aus der Pflegeversicherung nach § 40 Sozialgesetzbuch (SGB) Band XI bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen, sofern eine Einstufung in einen Pflegegrad - früher Pflegestufe - erfolgt ist.



noch Pet 1-19-06-23203-006200

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.